

Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juli 2013; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2108.10 (Laufnummer 14369)

**Gesetz
über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden
(Gemeindeggesetz)**

Änderung vom 23. Mai 2013

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 131.1 | 151.2 | 162.1 | **171.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b und § 76 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 4. September 1980²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Gemeinden erlassen die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten. Darüber hinaus regeln sie ihre Aufgabenerledigung in Reglementen. Sämtliche Erlasse sind systematisch zu ordnen und öffentlich zugänglich.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [171.1](#)

§ 5^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 2c (neu)

¹ Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt (§ 78 Abs. 1 Bst. c) und wenn keine geheime Wahl durchzuführen ist, gilt das offene Handmehr.

^{2a} Bei geheimen Wahlen gemäss § 77 Abs. 3 beurteilt sich die Ungültigkeit von Wahlzetteln sinngemäss nach den §§ 19 – 20 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

^{2b} Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird vom Gemeindeschreiber gezogen.

^{2c} Für die Wahlen kann durch Gemeindebeschluss festgesetzt werden, dass anstelle des freien Vorschlags aus der Mitte der Wählenden vorgängig Wahlvorschläge bei der Gemeindekanzlei einzureichen sind. Frist, Form und Verfahren richten sich nach dem entsprechenden Gemeindebeschluss. In einem allfälligen zweiten Wahlgang können an derselben Versammlung neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Mitglied des Grossen Gemeinderats, des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Ein Mitglied des Grossen Gemeinderats, des Gemeinderats oder der Rechnungsprüfungskommission kann innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Leiterinnen bzw. Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sein. Gemeindliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein. Die Mitglieder des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung¹⁾ aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.

² *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie die gemeindlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben vor allen Instanzen in den Ausstand zu treten bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften, die betreffen:

(Aufzählung unverändert)

⁴ Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss einer Gemeindebehörde oder ein unter Verletzung der Ausstandspflicht getroffener Entscheid einer gemeindlichen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindlichen Mitarbeiters ist vom Regierungsrat auf Beschwerde hin aufzuheben. Vorbehalten bleibt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen.

§ 11 Abs. 2

² Im Protokoll der Gemeindeversammlungen und der Sitzungen der Gemeindebehörden sind festzuhalten:

4. **(geändert)** die Beschlüsse, bei Abstimmungen auch das Stimmenverhältnis;

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinderats stehen zur Einsicht offen.

⁴ Protokolle der Gemeindebehörden und der Kommissionen sowie Akten erledigter Geschäfte können im Amtsblatt oder auf der Internetseite einer Gemeinde veröffentlicht werden. Daten von Privatpersonen sind dabei zu anonymisieren.

⁵ Sind Protokolle oder Akten im Amtsblatt oder auf der Internetseite einer Gemeinde veröffentlicht, so gilt deren Inhalt als bekannt.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**Amtsgeheimnis (Überschrift geändert)**

¹ Den Mitgliedern von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt, Drittpersonen, anderen Gemeindebehörden oder kantonalen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine Auskunftspflicht, ein Auskunftsrecht oder eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vorliegen.

² Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des amtlichen Verhältnisses bzw. des Arbeitsverhältnisses bestehen.

³ Zur Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen an Drittpersonen, andere Gemeindebehörden oder kantonale Stellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Gemeinderat.

§ 14 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Sowohl bei neugewählten als auch bei im Amt bestätigten Behördemitgliedern ist über die Amtsübergabe ein Protokoll zu erstellen.

² *Aufgehoben.*

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderats bzw. von Ratsausschüssen sowie von Kommissionen und Dienststellen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

§ 18 Abs. 2 (geändert)

² Wird gegen einen Beschluss des Grossen Gemeinderats Beschwerde geführt, kann der Grosse Gemeinderat die Vertretung anders ordnen.

Titel nach § 18 (neu)

1.3a. Leistungsauftrag und Globalbudget

§ 18a (neu)

Steuerung der Verwaltungstätigkeit

¹ Die Gemeinde kann durch Gemeindebeschluss die dem Gemeinderat unterstellten Organe mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets führen.

² Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere:

1. den Grundauftrag;
2. die wesentlichen Leistungen, gegliedert in mehrere Leistungsgruppen;
3. die Leistungs- und allenfalls die Wirkungsziele;
4. die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung.

³ Die Leistungsaufträge werden vom Gemeinderat jährlich beschlossen.

⁴ Die Gemeindeversammlung genehmigt die Leistungsaufträge als Ganzes und beschliesst gleichzeitig das Globalbudget.

⁵ Verweigert die Gemeindeversammlung die Genehmigung eines Leistungsauftrags, so legt der Gemeinderat einen revidierten Leistungsauftrag samt entsprechendem Globalbudget vor. Ändert die Gemeindeversammlung das Globalbudget, so kann der Gemeinderat einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten.

⁶ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Genehmigung jener Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtig fällt:

1. **(geändert)** Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten;
2. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*
5. *Aufgehoben.*
7. **(geändert)** weitere Beschlüsse, soweit das kantonale Recht es vorsieht.

^{1a} Erwägt die Direktion das Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung unter Auflagen zu erteilen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Aufsichtsrechtliches Einschreiten; Voraussetzungen (Überschrift geändert)

¹ Stellt die Aufsichtsbehörde einen Missstand in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben fest, stehen dem Regierungsrat die in den §§ 37a – 39 genannten aufsichtsrechtlichen Mittel zur Verfügung.

² Ein Missstand in der Gemeindeverwaltung oder die Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben liegt namentlich bei der Verletzung von klarem materiellem Recht, der Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder der Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen vor.

§ 37a (neu)

Ermahnung der Gemeindebehörde

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss § 37 erfüllt, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.

§ 39 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden oder offenkundigen Fällen ohne Verzug, die folgenden Massnahmen treffen:

1. **(geändert)** Aufhebung von Beschlüssen, Entscheiden oder Wahlen der Gemeindeorgane;
3. **(geändert)** ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Entscheiden und ersatzweise Durchführung von Wahlen;

³ *Aufgehoben.*

§ 49 Abs. 1 (geändert)

Reglemente und Entscheide (Überschrift geändert)

¹ Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Entscheide.

§ 57e^{bis} (neu)

Heimatausweis

¹ Heimatausweise werden auf Grund der Daten im Einwohnerregister ausgestellt.

² Heimatausweise gelten während höchstens eines Jahres. In Ausnahmefällen, insbesondere für Heimaufenthalte und zu Studienzwecken, kann der Heimatausweis auch für eine längere Zeit ausgestellt werden.

§ 57f Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Auskünfte und Ausweise über Einwohnerinnen und Einwohner (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 59 Abs. 1

¹ Der Einwohnergemeinde obliegt im Rahmen der Gesetze insbesondere:

3. **(geändert)** der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, deren Durchsetzung sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung;
5. **(geändert)** das Sozialwesen;
9. *Aufgehoben.*
12. **(geändert)** das Bestattungswesen;
13. **(neu)** die familienergänzende Kinderbetreuung;
14. **(neu)** die Langzeitpflege sowie Akut- und Übergangspflege.

§ 61 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von Abs. 1 erfolgt, sofern diesen hoheitliche Befugnisse zukommen, durch Gemeindebeschluss.

² Die Aufsicht über die übertragene Tätigkeit steht dem Gemeinderat zu.

§ 64 Abs. 2 (geändert)

² Weitere Organe der Einwohnergemeinde sind:

5. **(geändert)** weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;
6. **(geändert)** die zur Vertretung befugten Dienststellen.

§ 66 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Der Urnenabstimmung unterliegt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Geschäft der Gemeindeversammlung:

1. **(geändert)** wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung bis 17 Uhr der Gemeindekanzlei eingereicht wird;

³ Leistungsaufträge, (Global-) Budgets, Steuerfuss und Jahresrechnungen müssen an der Gemeindeversammlung genehmigt werden und können nicht einer Urnenabstimmung vorgelegt werden.

⁵ Die Urnenabstimmung ist in der Regel innert drei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.

§ 69 Abs. 1

¹ Die Gemeindeversammlung hat die folgenden Befugnisse:

1. *Aufgehoben.*

4. **(geändert)** Beschlussfassung über die (Global-) Budgets, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern sowie Genehmigung der Leistungsaufträge (§ 18a);
- 10a. **(neu)** Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von § 61 Abs. 1, sofern diesen hoheitliche Befugnisse zukommen;

§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung ist mindestens zwanzig Tage zuvor im Amtsblatt auszuschreiben.

³ Berichte und Anträge sind mindestens zwanzig Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei aufzulegen und an die Haushaltungen in der Gemeinde zu verteilen.

§ 75 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 76 Abs. 2 (geändert)

² Über Ordnungsanträge, wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Schluss der Beratung, Redezeitbeschränkungen, Rückweisung an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission, entscheidet die Versammlung unverzüglich.

§ 77 Abs. 3 (geändert)

³ Wenn ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, ist geheim abzustimmen. Wenn eine anwesende stimmberechtigte Person es verlangt, ist geheim zu wählen.

§ 81 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Werden solche Anfragen spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht, sind sie sofort zu beantworten. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.

³ Die Gemeindebehörde stellt der Interpellantin bzw. dem Interpellanten und den Parteien die Antwort des Gemeinderats zu den gestellten Fragen am Tag vor der Gemeindeversammlung bis spätestens 12.00 Uhr zu.

§ 84 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem andern Organ zugewiesen sind. Ihm steht die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung zu.

§ 85 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)**Bestimmung und Aufteilung der Aufgabenbereiche (Überschrift geändert)**

¹ Der Gemeinderat legt vorbehältlich einer anderen Regelung die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seine Mitglieder auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen.

² *Aufgehoben.*

³ Die einzelnen Mitglieder haben die in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte im Rat zu vertreten.

§ 87a (neu)**Kompetenzdelegation**

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder zu delegieren.

² Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderats sind ermächtigt, die ihnen kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren.

³ Die gemäss Abs. 1 und 2 delegierten Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren.

§ 88 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Der Gemeinderat verhandelt nach folgender Geschäftsordnung:

4. **(geändert)** Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Für die Zurücknahme oder Änderung eines Beschlusses ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich. Nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses entscheidet für dessen Zurücknahme oder Änderung das einfache Mehr.

6. **(geändert)** Zu Beginn einer Sitzung werden dem Rat Sitzungsprotokolle zur Genehmigung und Präsidialentscheide gemäss § 90 Abs. 2 zur Orientierung vorgelegt. Dann behandelt der Rat die neuen Geschäfte in der vom Präsidium bestimmten Reihenfolge.

² Der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 89 Abs. 1

¹ Der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

3. **(geändert)** er überwacht die Tätigkeit der gemeindlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, soweit diese nicht einem anderen Mitglied oder einem anderen Organ unterstellt sind.

§ 90 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse (Überschrift geändert)

¹ Das Gemeindepräsidium kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialentscheid erledigen.

² Wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind, handelt das Gemeindepräsidium für den Gemeinderat oder holt den Beschluss auf dem Zirkularweg ein. Es tut dies wenn möglich im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied, dessen Amtsbereich betroffen ist. Es orientiert den Rat an der nächsten Sitzung über die getroffenen Massnahmen.

§ 92 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Der Gemeindeschreiber hat folgende Aufgaben:

4. **(geändert)** er amtiert in der Regel als öffentliche Urkundsperson nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;
5. **(geändert)** er führt das Stimmregister sowie alle weiteren Register;

² Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben des Gemeindeschreibers an anderen Dienststellen übertragen.

§ 93a (neu)

Mitgliederzahl

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Durch Gemeindebeschluss kann die Mitgliederzahl erhöht werden.

§ 94 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**Aufgaben und Befugnisse (Überschrift geändert)**

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe des Gesetzes und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Revision.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

² Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Prüfung des Finanzhaushaltes der Gemeinden und ihrer Anstalten. Sie prüft insbesondere:

1. die (Global-) Budgets;
2. die Leistungsaufträge (§ 18a);
3. die Jahresrechnung;
4. die Projekt- und Kreditabrechnungen.

³ Durch Gemeindebeschluss können Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, namentlich die Ausübung der Oberaufsicht über den Gemeinderat und über die Gemeindeverwaltung, die Berichterstattung über Vorlagen, die Prüfung der Geschäftsführung des Gemeinderats sowie die Überprüfung einzelner Dienststellen oder einzelner Geschäfte.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder im Rahmen der ordentlichen Prüfung nicht gewährleistet werden kann.

§ 96 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung, der (Global-) Budgets und der Leistungsaufträge. Der Bericht hält allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel fest und ist umgehend in Kopie der Direktion des Innern zuzustellen. Sind der Rechnungsprüfungskommission zusätzliche Aufgaben gemäss § 94 Abs. 3 übertragen worden, so ist auch darüber zu berichten.

² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung und der Direktion des Innern Bericht erstattet.

³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat und der Direktion des Innern unverzüglich Bericht.

§ 97 Abs. 1 (geändert)

¹ Durch Gemeindebeschluss können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Die delegierten Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren.

Titel nach § 98 (geändert)

2.2.9. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Gemeinde

§ 99 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter richten sich nach dem Gesetz und nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

§ 100

Aufgehoben.

§ 101 Abs. 1

Gemeindeweibel (Überschrift geändert)

¹ Dem Gemeindeweibel obliegen:

2. **(geändert)** die amtliche Zustellung von Mitteilungen und Vorladungen, die Vollstreckung von Entscheiden und Gerichtsbefehlen;

§ 107 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Sofern der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungskommission eingesetzt hat, prüft diese die Geschäftsführung des Gemeinderats und an Stelle der Rechnungsprüfungskommission die (Global-) Budgets und die Leistungsaufträge (§ 18a).

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann der Rechnungsprüfungskommission die Überprüfung einzelner Dienststellen oder einzelner Geschäfte beantragen. Die Rechnungsprüfungskommission unterrichtet die Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung.

§ 111 Abs. 1

¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates können dem Referendum nicht unterstellt werden:

2. **(geändert)** Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung.

§ 134 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kirchenrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern und dem Kirchenschreiber mit beratender Stimme. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt, ob ein oder zwei Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer oder die Pfarreileitung mit ein oder zwei Vertretenden dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme angehören sollen.

§ 135 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kirchgemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat wählt die Pfarrerrinnen bzw. die Pfarrer oder die Pfarreileitung.

II.**1.**

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006¹⁾ (Stand 1. Mai 2010) wird wie folgt geändert:

§ 67 Abs. 2 (geändert)

² Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.

2.

Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats

¹⁾ BGS [131.1](#)

²⁾ BGS [151.2](#)

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Vollamt

§ 2

Aufgehoben.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrats dürfen keine Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*

² Mit dem Regierungsratsamt unvereinbar sind insbesondere:

- a) **(neu)** andere Erwerbstätigkeiten;
- b) **(neu)** private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate;
- c) **(neu)** leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen unter Vorbehalt der Regelung in Absatz 3;
- d) **(neu)** Mandate in gemeindlichen Legislativen und Exekutiven.

³ Der Regierungsrat kann seinen Mitgliedern die Übernahme von leitenden Funktionen in kulturellen, gemeinnützigen und sportlichen Organisationen bewilligen. Die Übernahme von leitenden Funktionen in politischen Parteien, ausgenommen Parteipräsidien, ist jedem Mitglied gestattet.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Sämtliche Interessenbindungen sind in einem durch die Staatskanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.

§ 8 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind bei der Pensionskasse des Kantons Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- b) *Aufgehoben.*
- c) **(geändert)** Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:

2. **(geändert)** dem Bezug einer Altersrente gemäss Bst. d, was frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist;
 3. **(geändert)** der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 65. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf Altersrente ab dem vollendeten 58. Altersjahr.
- d) **(geändert)** Wählen die Versicherten die Rücktrittsrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt. Der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz gemäss dem Gesetz über die Zuger Pensionskasse¹⁾ reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0,01 Prozent. Der Kanton erstattet der Pensionskasse bei Rentenbeginn die Kosten für die Versicherungsleistungen, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen.
- e) **(geändert)** Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten. Zur Äfnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 17 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes leisten.

3.

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderats bzw. von Ratsausschüssen sowie von Kommissionen und Dienststellen können beim Gemeinderat angefochten werden; Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderats, des Grossen Gemeinderats und der Gemeindeversammlung sind an den Regierungsrat zu richten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [154.31](#)

²⁾ BGS [162.1](#)

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft²⁾.

Zug, 23. Mai 2013

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...